

BEMA-Nrn. 54a, 54b, 54c, Wurzelspitzenresektionen

Vertragsleistung:

Die Abrechnung der Wurzelspitzenresektion erfolgt nach Bema über die GKV.

In diesen Fällen sollte bei Überweisung an den Kieferchirurgen ein Kassenrezept-Vordruck verwendet werden.

- Gute Prognose zum Zeitpunkt der Diagnose
- Ausreichend gute Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Auffindbarkeit des zu behandelnden Wurzelkanalsystems.
- Die Wurzelspitzenresektion von Molaren ist i. d. R. nur dann angezeigt, wenn
 - damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
 - eine einseitige Freiendsituation vermieden wird,
 - der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

Zusätzliche Leistungen neben der Abrechnung als Vertragsleistung:

z.B.:

- Membrantechnik
- Knochenersatzmaterial

Keine Vertragsleistung:

Die Abrechnung der Wurzelspitzenresektion erfolgt nach GOZ privat mit dem Patienten, da Wunschleistung.

In diesen Fällen sollte bei Überweisung an den Kieferchirurgen ein Privatrezept-Vordruck verwendet werden.

- Keine gute Prognose.
- Zähne mit vorausgegangenem lingualem Abszess.
- Wenn gute Zugänglichkeit und Sichtbarkeit nicht gegeben sind.
- Furkationsbefall

- 8er ohne prothetische Bedeutung.
- Nachresektionen.
- Spezielle Verfahren
 - zum Auffinden der Wurzelkanäle,
 - zur retrograden Aufbereitung des Wurzelkanalsystems
 - zur retrograden Abfüllung des Wurzelkanalsystems

die eine Berechnung nach GOZ notwendig machen, führen dazu, dass die Abrechnung der gesamten Wurzelbehandlung nach GOZ erfolgen muss.

Querverweis: Die topografischen Bedingungen, die dazu führen, dass eine Molaren-Wurzelspitzenresektion nicht als Vertragsleistung durchgeführt werden kann, sind in Kapitel A.4 "BEMA-Nrn. 27 – 35, Wurzelbehandlungsmaßnahmen", Seite 3 - 5 aufgeführt.

Bitte beachten Sie: Der Patient sollte vom überweisenden Zahnarzt über den privaten Charakter der Behandlung aufgeklärt und der Kieferchirurg informiert werden!

Es muss vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Behandler und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung, als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorgenannten Indikationen eine Empfehlung und Abrechnungshilfe darstellen. Die endgültige Beurteilung, ob die Wurzelspitzenresektion Kassenleistung ist, liegt im Ermessen des Behandlers.

- Patientenbroschüren sind zu dem folgenden Thema in der KZV Hamburg erhältlich:

Wurzelkanalbehandlung

Broschüre Lfd.-Nr. 9